

## **Einrichtung der Arbeitsgruppe**

**gemäß Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2022/2023 „Erhöhung des Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpakets – Förderung von Praxisansiedlungen“ (Änderungsantrag der Fraktion SPD|BfE, zur StVV am 14.12.2021)**

Der Unterpunkt des Beschlusses, um dessen Umsetzung es hier geht, lautet:

*2. Der zuständige Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration prüft zeitnah ob eine Arbeitsgruppe mit Stadtverordneten, sachkundigen Einwohner und Fachleuten zum Thema einberufen werden sollte, um weitere Lösungsansätze bei der Problematik „Ärztmangel in Eberswalde“ zu erarbeiten*

**Das hier ist eine Sammlung von Fragen und Anmerkungen zu diesem Prüfungsauftrag. Es ist keine Beschlussvorlage.**

### **1. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, Vorsitz**

Wer sollte zu der Arbeitsgruppe gehören? Hier sind einige Vorschläge. Neben den von der StVV bestellen Mitgliedern und der Stadtverwaltung können andere Akteure um Mitarbeit gebeten (angefragt) werden. Alternativ können die anderen Akteure zu einzelnen Sitzungen als Gäste eingeladen werden. Wenn die Arbeitsgruppe Beschlüsse fassen soll, muss klar sein, wer ein Stimmrecht hat.

1. Von der StVV bestellte Mitglieder (siehe unten Abschnitt 5).
2. Stadtverwaltung (Herr König)
3. GLG
4. KV
5. Kreisverwaltung (Gesundheitsamt)?
6. Ärzt/Innen
7. Vereine oder Initiativen mit entsprechendem Aufgabengebiet:
8. Interessenvertretungen von Patient/innen.
9. Eine neutrale Person mit Moderationserfahrung für die Leitung?

Zum Vorsitz: Es wäre zu klären, wer die Versammlung leitet, und wer zu den Sitzungen einlädt.

### **2. Aufgaben der Arbeitsgruppe**

*Vorbemerkung:* Es ist nicht vordergründig Aufgabe einer Stadt, die ambulante ärztliche Versorgung zu organisieren. Die offensichtlichen Probleme veranlassen uns, zu untersuchen, was wir als Stadt (Verwaltung und Stadtverordnete) zur Verbesserung der Situation tun können. Die Zuständigkeit und die Verantwortung der Haupt-Akteure auf diesem Gebiet (KV, Landes- und Bundespolitik, Regelungen im SGB 5, ...) wird dabei natürlich nicht aufgehoben.

Aufgaben, soweit jetzt absehbar:

1. Erarbeitung weiterer Lösungsansätze bei der Problematik „Ärztmangel in Eberswalde“. Eine Liste von Vorschlägen hierzu wäre gesondert zu erstellen (vorhandene Vorarbeiten können natürlich genutzt werden).

2. Vorschläge für die Fortschreibung der Förderrichtlinie „Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket“, soweit es um die Förderung der Haus- und Fachärzt/innen geht.

*Anmerkung:* Der erste Beschluss zur Richtlinie ist auf dem üblichen Weg: Beratung in Ausschüssen, Beschluss der StVV. Es hat sich gezeigt, dass die Prozedur sonst zu lange dauern würde (noch verschärft durch die Corona-Bedingungen).

### **3. Arbeitsweise der Arbeitsgruppe**

Folgendes sollte möglichst geklärt werden (vorher, oder bei der ersten Sitzung):

- Treffen einmalig, oder mehrmalig, oder regelmäßig bis zu einem Termin, oder bis das Ziel erreicht ist?

- Online-, oder Hybrid-Sitzung, wenn Präsenz nicht möglich oder nicht zu verantworten ist?

Ist es sinnvoll, sich zunächst nur einmal zu treffen, mit möglichst wenig Formalitäten, und dann zu beraten, ob und wie es weiter gehen soll?

### **4. Organisation, Einladung, Niederschrift, Räume, Server für Online-Sitzungen**

Dazu gehört die Einladung der Mitglieder gemäß Punkt1, Unterpunkte 3 bis 9 oben. Stadtverwaltung bitten, das zu übernehmen (?).

### **5. Möglichkeiten für die Bestellung von Mitgliedern durch die StVV**

1. Nicht-formales Verfahren, vielleicht so: Jede Fraktion bestellt bis zu 2 Mitglieder, oder etwas nach Fraktionsgröße: SPD|BfE 4, Linke 3, CDU, Grüne, FDP/BFB je 2, die anderen 1 (das wären 17).

2. Nach *Hare-Niemeyer*, so etwa wie bei Aufsichtsräten, zum Beispiel 16 Mitglieder, das würde ergeben: SPD|BfE 4, Vierer und Fünfer-Fraktionen 2, die anderen ein Mitglied.

Die so bestellten Mitglieder müssten nicht Stadtverordnete sein, Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Gebiet sollten zählen. Zum Beispiel könnten sachkundige Einwohner/innen des AKSI Mitglieder werden.

Ein formaler *zeitweiliger Ausschuss gemäß BbbgKVerf §43 (1)* wäre prinzipiell möglich, aber hier eher nicht geeignet.